

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
40-10-01 / be-kr

Datum
16.11.2018

Änderung der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 und der Anfangsklassenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Bildung (MB) hat uns mit Schreiben vom 14.11.2018 über die beabsichtigten Änderungen der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 (SEPI-VO 2014) vom 15. Mai 2013 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2018 (GVBl. LSA S. 238) und der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen vom 19. März 2014 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 2015 (GVBl. LSA S. 568), informiert.

➤ **Entwurf der Änderungsverordnung zur SEPI-VO**

Der als **Anlage** beigefügte Entwurf der Änderungsverordnung zur SEPI-VO sieht folgende Änderungen vor:

- In § 4 SEPI-VO 2014 werden die Absätze 3a, 3b und 3c neu eingefügt. Damit können die nach § 4 Abs. 7 SchulG LSA möglichen Grundschulverbünde ab dem Schuljahr 2019/2020 in die Schulentwicklungspläne aufgenommen werden.
- Der neu eingefügte § 9 Abs. 5 SEPI-VO stellt klar, dass die bestehenden Schulentwicklungspläne weiter fortgelten, die Bildung von Grundschulverbünden jedoch bis spätestens 31. März 2019 dem Landesschulamt zur Genehmigung vorzulegen ist.
- Die neu eingefügte Anlage gibt die im Land Sachsen-Anhalt gemäß Landesentwicklungsplan vorgenommene Einteilung von Gemeinden in Ober- und Mittelzentren wieder.

➤ **Entwurf zur Änderung der Anfangsklassenverordnung**

Der ebenfalls als **Anlage** beigefügte Entwurf zur Änderung der Anfangsklassenverordnung sieht folgende Veränderungen vor:

- Der neu eingefügte § 1 Abs. 1a legt die Mindestjahrgangsstärke für die Bildung einer Anfangsklasse am Haupt- oder Teilstandort eines Grundschulverbundes fest.
- Der neu eingefügte § 2 Abs. 2a legt fest, unter welchen Umständen im Einzelfall die Unterschreitung der Mindestjahrgangsstärke ausnahmsweise zugelassen werden kann.

Auf diese Weise soll eine Möglichkeit geschaffen werden, bereits zum nächsten Schuljahr Grundschulverbünde bilden zu können. Ihre Neuaufnahme ist die einzige Ausnahme von der ansonsten bis 31. Juli 2020 fortgeltenden Schulentwicklungsplanung. Sofern die Absicht auf kurzfristige Bildung eines Grundschulverbundes bereits zum Schuljahr 2019/2020 besteht, sind die entsprechenden Anträge bis zum 31. März 2019 beim Landesschulamt einzureichen.

➤ **Weitere Hinweise des MB:**

Im Weiteren weist das MB darauf hin, dass eine Vielzahl von Nachfragen vorliegt, die die Möglichkeit der Bildung von Grundschulverbünden mit einem Hauptstandort und mehreren Teilstandorten betreffen. Das MB ist bereit und interessiert, auf der Grundlage von § 11 SchulG LSA einzelne Vorhaben zur Weiterentwicklung der Grundschule und zur Erprobung neuer pädagogischer und organisatorischer Konzepte im Rahmen eines Schulversuches zu genehmigen. Da es zu deren Vorbereitung etwas Zeit braucht, erfolgt deren Einordnung in den Planungszeitraum 2020 bis 2025.

Im Vorfeld der Gründung von Schulverbünden wird das Landesschulamt den jeweils Beteiligten eine Beratung anbieten. Durch die Nutzung des Beratungsangebotes könnten die Planungsprozesse effektiv gestaltet werden.

Da dem MB darüber hinaus viele weitere Fragen zur konkreten Ausgestaltung der Grundschulverbünde vorliegen, hat das Ministerium die häufigsten Fragen und Antworten zusammengestellt. Insofern verweisen wir auf das als weitere **Anlage** beigefügte Schreiben des MB vom 14.11.2018.

➤ **Anmerkung der Landesgeschäftsstelle**

Die Verordnungen betreffen die kreisfreien Städte als Träger der Schulentwicklungsplanung, der Schülerbeförderung und als Schulträger. Die Gemeinden sind als Träger der Grundschulen betroffen.

Hinzuweisen ist darauf, dass nach § 22 Abs. 2 Schulgesetz LSA vom 24.07.2018 (GVBl. LSA S. 224 ff.) die Aufstellung der Schulentwicklungspläne im Einvernehmen mit der zuständigen kreisangehörigen Gemeinde zu erfolgen hat, soweit Grundschulen, Sekundarschulen oder Gemeinschaftsschulen betroffen sind und die Gemeinde Schulträger ist. Demnach müsste § 7 Abs. 4 der geltenden SEPI-VO, der die Benennungsherstellung regelt, geändert werden. Der uns vom MB übersandte Verordnungsentwurf sieht diese Änderung nicht vor.

Ggf. bestehende Anregungen und Bedenken gegenüber den Verordnungsentwürfen erbitten wir bis zum

07.12.2018,

damit wir diese in unserer Stellungnahme berücksichtigen können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Becker', with a stylized, cursive script.

Becker

Anlagen